

Bundesblatt

Bern, den 9. Januar 1970 122. Jahrgang Band I

Nr. 1

Erscheint wöchentlich. Preis: Inland Fr. 40.– im Jahr, Fr. 23.– im Halbjahr, Ausland Fr. 52.– im Jahr, zuzüglich Nachnahme- und Postzustellungsgebühr. Inseratenverwaltung: Permedia Publicitas AG, Abteilung für Periodika, Hirschmattstrasse 36, 6000 Luzern, Tel. 041/23 66 66

10409

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zu einem Bundesbeschluss über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (Übergangsregelung)

(Vom 15. Dezember 1969)

Herr Präsident

Hochgeehrte Herren,

Wir beehren uns, Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf zu einem allgemeinverbindlichen Bundesbeschluss über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen zu unterbreiten. Es handelt sich um eine Übergangsregelung, die bis zum Inkrafttreten eines entsprechenden Bundesgesetzes die rechtliche Grundlage für die Eidgenössischen Technischen Hochschulen in Zürich und Lausanne (nachstehend abgekürzt als ETHZ und ETHL bezeichnet) bilden soll. Der Beschlussesentwurf sieht gleichzeitig eine Befristung auf längstens 5 Jahre vor, da anzunehmen ist, dass innerhalb dieses Zeitraumes der Erlass eines Bundesgesetzes über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen möglich sein wird. Er bestimmt, dass bis dahin – und soweit die Übergangsregelung keine abweichenden Vorschriften enthält – das geltende ETH-Gesetz (Bundesgesetz vom 7. Febr. 1854 betreffend die Errichtung einer eidgenössischen polytechnischen Schule) in Kraft bleibt und auch auf die ETHL Anwendung findet. Von vorneherein war es jedoch klar, dass sich schon in der Übergangsphase organisatorische Neuregelungen nicht umgehen liessen. Vor allem konnten – um hier nur das Wichtigste zu nennen – die berechtigten Begehren nach einer stärkeren Mitbeteiligung der Hochschulstände (Dozenten, Assistenten und wissenschaftliche Mitarbeiter sowie Studenten) an den Entscheidungen in Hochschulfragen nicht unberücksichtigt bleiben. Auch galt es, im Beschlussesentwurf einige Grundsätze hinsichtlich der Beziehungen zwischen den beiden Hochschulen – insbesondere ihre Gleichstellung – zu verankern. Von grosser Bedeutung ist jedoch, dass die Übergangsregelung darauf Bedacht nimmt, die im Gange befindlichen Bestrebungen

zu einer Hochschulreform zu erleichtern. Sie lässt ein weites Feld für Versuche offen, deren Ausgang dann für die Gestaltung eines neuen Bundesgesetzes über die Technischen Hochschulen wesentlich mitbestimmend sein wird. Die Übergangsregelung möchte dieses Gesetz in keiner Weise präjudizieren.

Im nachstehenden ersten Kapitel werden wir die Ereignisse streifen, die eine Übergangsregelung als notwendig erscheinen lassen. Ein zweites Kapitel befasst sich dann mit dem Inhalt dieser Regelung; ihm folgen einige kurze Schlussbemerkungen.

1. Die Notwendigkeit einer Übergangslösung

Gestützt auf die von Ihnen am 1. Oktober 1968 genehmigte Vereinbarung vom 14. März 1968 zwischen der Eidgenossenschaft und dem Kanton Waadt hat der Bund auf den 1. Januar 1969 die ehemalige Polytechnische Schule der Universität Lausanne (EPUL) übernommen. Es war vorgesehen – und entsprach auch einer Notwendigkeit – auf den gleichen Zeitpunkt das geltende ETH-Gesetz aus dem Jahre 1854 durch ein neues Bundesgesetz, das nunmehr beide Technischen Hochschulen des Bundes umfasst hätte, abzulösen. Am 4. Oktober 1968 haben Ihre Räte ohne Gegenstimme den mit unserer Botschaft vom 4. März 1968 unterbreiteten Entwurf zu einem «Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen» mit nur unbedeutenden Änderungen genehmigt. Das Gesetz wurde im Bundesblatt vom 11. Oktober 1968 veröffentlicht. Der Ablauf der Referendumsfrist wurde auf den 9. Januar 1969 festgesetzt.

Schon kurze Zeit nach der Publikation machte sich – zunächst in den studentischen Kreisen der beiden Technischen Hochschulen – eine starke oppositionelle Bewegung gegen das neue ETH-Gesetz bemerkbar. Der Kritik rief vor allem der Umstand, dass es den Anforderungen, die an ein neuzeitliches Hochschulgesetz gestellt werden müssen, in keiner Weise entspreche und die von einem solchen Gesetz erwarteten Reformen – wie insbesondere eine neue Bildungskonzeption der Hochschulen, ein Mitsprache- und Mitbestimmungsrecht der Hochschulangehörigen bei hochschulpolitischen Entscheidungen und eine verstärkte Hochschulautonomie – vermissen lasse. Wir dürfen an dieser Stelle davon absehen, auf die Kritik im einzelnen einzutreten. Der Hinweis, dass es beim neuen ETH-Gesetz in erster Linie darum gehe, auf den Zeitpunkt der Übernahme der EPUL über die gesetzlichen Grundlagen für die Führung zweier Technischer Hochschulen durch den Bund zu verfügen, auch der Umstand, dass sich der Bundesrat am 1. Oktober 1968 durch die Entgegennahme einer Motion von Herrn Nationalrat Eisenring – wenn auch in der Form eines Postulates – bereit erklärt hatte, die Gesetzgebung über die Technischen Hochschulen jeweils den Zeiterfordernissen anzupassen, und schliesslich die Tatsache, dass es sich um ein organisatorisches Rahmengesetz handelt, das Reformen durchaus ermögliche, liess die Opposition gegen das Gesetz nicht geringer werden. Anfangs Dezember 1968 beschlossen die Studierenden der ETH, das Referendum zu ergreifen, das dann in wenig mehr als einem Monat zustande kam. Am 8. Januar 1969 – einen Tag vor Ablauf der Referendumsfrist – konnten der Bundeskanzlei 44978 gültige Unterschriften eingereicht werden. Die vorgesehene Inkraftsetzung des neuen

ETH-Gesetzes auf den 1. Januar 1969 war damit verunmöglicht. Da jedoch auf diesen Zeitpunkt gemäss der mit dem Kanton Waadt getroffenen Vereinbarung die frühere EPUL durch den Bund übernommen werden musste, bestand nunmehr für deren Verwaltung keine rechtliche Grundlage. Die Lücke wurde durch einen Bundesratsbeschluss vom 5. Februar 1969, der sich auf den Bundesbeschluss über die Genehmigung der erwähnten Vereinbarung stützte, geschlossen, wobei es sich allerdings nur um Vorschriften dringlichster Natur im Sinne einer vorläufigen Übergangsregelung handeln konnte. Er bestimmte u. a., dass die ETHL eine der ETHZ gleichgeordnete Anstalt des Bundes sei und übertrug deren Leitung – unter Vorbehalt der Befugnisse des Bundesrates – dem Schweizerischen Schulrat (im folgenden Schulrat genannt). Das geltende ETH-Gesetz von 1854 wurde sinngemäss auch als auf die ETHL anwendbar erklärt. Der Schulrat erhielt die Ermächtigung, in bezug auf die Leitung der ETHL bestimmte der ihm zustehenden Befugnisse auf den Direktor dieser Schule zu übertragen.

Die Volksabstimmung über das neue ETH-Gesetz fand am 1. Juni 1969 statt. Bei einer Stimmbeteiligung von 33,9 Prozent wurde das Gesetz mit 341 548 Nein gegen 179 765 Ja verworfen. Lediglich die Kantone Waadt und Neuenburg verzeichneten annehmende Mehrheiten.

Schon im Abstimmungskampf zeigte sich, dass die Schaffung eines neuen ETH-Gesetzes einer einlässlichen und längere Zeit benötigenden Vorbereitung bedarf, da über zahlreiche und entscheidende Fragen die Meinungen noch weit auseinandergehen. Auch im Ausland ist ja die Diskussion um die Probleme der Strukturreform der Hochschulen, ihrer Autonomie und Selbstverwaltung sowie ihres Verhältnisses zum Staat noch in vollem Gange. Nun wäre es aber nicht zu verantworten, mit dem Erlass gesetzlicher Bestimmungen für die Führung zweier Technischer Hochschulen durch den Bund zuzuwarten, bis alle diese Fragen bei uns ihre Klärung gefunden haben. Bereits in der vergangenen Junisession reichten die Herren Nationalrat Chevallaz und Ständerat Choisy einerseits sowie die Herren Nationalrat Eisenring und Ständerat Odermatt andererseits je gleichlautende Motionen ein, durch die unsere Behörde beauftragt wurde, mit aller Dringlichkeit eine Übergangsregelung auszuarbeiten – die Motionen der Herren Eisenring und Odermatt verlangen eine solche Vorlage noch im Laufe dieses Jahres –, die für die beiden Technischen Hochschulen einwandfreie und einheitliche Grundlagen schafft und die dann in einem späteren Zeitpunkt, nach gründlicher Klärung aller Fragen, durch ein neues auf die Dauer berechnetes ETH-Gesetz abzulösen wäre. In der gleichen Richtung bewegte sich auch eine Interpellation von Herrn Nationalrat Grütter.

Der Vorsteher des Departements des Innern erklärte sich am 25. Juni 1969 im Nationalrat und am 26. Juni im Ständerat namens unserer Behörde bereit, die Motionen, die unbestritten waren, entgegenzunehmen, und beantwortete gleichzeitig auch die Interpellation Grütter. In seiner eingehenden Stellungnahme erinnerte er u. a. an die von unserer Behörde bereits am 5. Februar 1969 beschlossene Übergangsregelung. Bei dem zu erwartenden länger dauernden Provisorium vermöge diese jedoch nicht zu genügen. Sie müsse durch eine ausführlichere Regelung ersetzt werden. Ohne sich schon auf die Rechtsform fest-

legen zu wollen, betrachtete der bundesrätliche Sprecher den Erlass eines befristeten Bundesbeschlusses als zweckmässige Lösung. In Aussicht gestellt wurde sodann die baldige Einsetzung einer Expertenkommission auf breiter Basis, die beauftragt werden sollte, auf Grund eines Vernehmlassungsverfahrens einen Vorentwurf für ein neues ETH-Gesetz auszuarbeiten. Beabsichtigt sei aber auch, die Expertenkommission zu ersuchen, schon zu einer erweiterten Übergangsregelung Stellung zu nehmen.

Die Ernennung der Expertenkommission, die infolge der ferienbedingten Abwesenheit zahlreicher angefragter Persönlichkeiten eine gewisse Verzögerung erfuhr, erfolgte mit unserer Ermächtigung am 26. August 1969 durch das Departement des Innern. Die Kommission zählt 29 Mitglieder und umfasst Vertreter der Sitzkantone der beiden Eidgenössischen Technischen Hochschulen, Mitglieder der eidgenössischen Räte, Delegierte des Schulrates, der Dozenten, Assistenten und Studierenden der ETHZ und ETHL, der wirtschaftlichen Spitzenverbände und besonderer mit den Hochschulen verbundener Organisationen. Als Präsident konnte der Vorsitzende der Schweizerischen Hochschulrektorenkonferenz, Professor Dr. Henri Zwahlen (Lausanne), gewonnen werden. Die Aufgaben der Kommission sind in der Verfügung des Departements des Innern wie folgt umschrieben:

- a. Stellungnahme zu einer Übergangsregelung für die beiden Technischen Hochschulen;
- b. Aufstellung eines Fragebogens für ein umfassendes Vernehmlassungsverfahren im Hinblick auf die Schaffung eines neuen Bundesgesetzes über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen;
- c. Ausarbeitung eines Vorentwurfes zu einem Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen.

Die Kommission trat bisher zu drei Sitzungen zusammen, die alle der Beratung der Übergangsregelung dienten. Gestützt auf Thesen, die der Präsident des Schulrates nach Konsultierung der Professoren, der Assistenten und wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie der Studierenden der beiden Technischen Hochschulen der Kommission an ihrer ersten Sitzung vom 29. September als Diskussionsgrundlage unterbreitet hatte und die in allen wesentlichen Punkten Zustimmung fanden, konnte das Generalsekretariat des Departements des Innern, das als Kommissionssekretariat amtiert, einen formulierten Vorentwurf zu einem allgemeinverbindlichen Bundesbeschluss für eine Übergangsregelung ausarbeiten. Er bildete Gegenstand eingehender Aussprachen in zwei weiteren Sitzungen der Kommission (4. und 18. Nov.). Am 18. November genehmigte sie mit einigen Änderungen ohne Gegenstimme und bei lediglich zwei Enthaltungen den Text des Vorentwurfes. Das Departement des Innern überwies ihn in der Folge unverändert dem Schweizerischen Wissenschaftsrat, dessen erweiterter Ausschuss ihm am 27. November ebenfalls zustimmte. Wir halten unsererseits den aus den Beratungen der Expertenkommission hervorgegangenen Text zu einem Bundesbeschluss für ausgewogen und zweckmässig, da er den Anforderungen, die an eine Übergangsregelung gestellt werden müssen, entspricht. Wir haben ihn denn auch ohne Änderung übernommen und dieser Botschaft zugrundegelegt.

2. Der Inhalt der Übergangsregelung

Wie wir bereits einleitend erwähnt haben, nimmt die Übergangsregelung darauf Bedacht, das künftige ETH-Gesetz nicht zu präjudizieren. Die Bestimmungen des Beschlussesentwurfes sind so gefasst, dass sie ein weites Feld für Reformversuche offenhalten. Die Übergangsregelung beschränkt sich im wesentlichen auf den Erlass organisatorischer Rahmenvorschriften und sucht alles zu vermeiden, was in bezug auf besonders umstrittene Punkte – wie etwa das Mitbestimmungsrecht der Hochschulstände – eine Regelung im spätern Gesetz vorwegnehmen könnte. Grundsätzlich bleibt das bestehende ETH-Gesetz aus dem Jahre 1854 weiterhin in Kraft. Es soll nun aber auch Anwendung auf die ETHL finden. Im Rahmen der Übergangsregelung musste es jedoch durch organisatorische Vorschriften geändert bzw. ergänzt werden, die Entwicklungen Rechnung tragen, welche schon heute nicht mehr unberücksichtigt bleiben können. Auch war es unumgänglich, einige grundlegende Bestimmungen über die Beziehungen zwischen den beiden Hochschulen aufzunehmen und die enge Zusammenarbeit mit den kantonalen Hochschulen gesetzlich festzulegen. Vor allem galt es, ein Mitspracherecht der Hochschulstände gesetzlich zu verankern.

Zu den einzelnen Artikeln des Beschlussesentwurfes haben wir folgendes zu bemerken:

Artikel 1 enthält die offiziellen Bezeichnungen der beiden Technischen Hochschulen in den drei Amtssprachen des Bundes und die zu verwendenden Abkürzungen.

Artikel 2 umschreibt die Aufgaben der Technischen Hochschulen. Die Formulierung geht auf einen Antrag des Verbandes der Schweizerischen Studentenschaften in der Expertenkommission zurück, dem in allen wesentlichen Punkten zugestimmt wurde. Von Bedeutung ist die Bestimmung in Absatz 2, die besagt, dass in die Ausbildung auch Disziplinen der Geistes- und Sozialwissenschaften einbezogen werden müssen. Dem reinen Fachspezialistentum soll damit entgegengewirkt werden. An der ETHZ bestehen Professuren für allgemeinbildende Disziplinen seit ihrer Gründung. In Lausanne werden entsprechende Vorkehren noch getroffen werden müssen. Zur Zeit besteht bereits die Möglichkeit, Kurse an der Universität zu besuchen, doch dürfte es sich voraussichtlich als notwendig erweisen, an der ETHL zusätzliche Unterrichtsmöglichkeiten zu schaffen.

Artikel 3 stellt den wichtigen Grundsatz auf, dass die ETHZ und die ETHL einander gleichgestellte Anstalten sind. Die Gleichwertigkeit beider Hochschulen wird damit gesetzlich verankert. Die Vorsorge für eine Koordination des Betriebes und der Entwicklung beider Hochschulen obliegt dem Schulrat.

Artikel 4. Gemäss Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe *e* des Hochschulförderungsgesetzes vom 28. Juni 1968 sind die Hochschulkantone verpflichtet, in ihre Einführungserlasse zum genannten Gesetz Vorschriften über die Organisation und die Aufgaben der Studentenberatung an den Hochschulen aufzunehmen. Artikel 4 des vorliegenden Beschlussesentwurfes schreibt nun auch für

die beiden Technischen Hochschulen die Einrichtung von Studentenberatungsstellen vor. Auf eine enge Zusammenarbeit mit bereits bestehenden kantonalen Beratungsstellen ist dabei selbstverständlich Bedacht zu nehmen. Die Beratungsstellen sollen sich sowohl mit den beruflich-technischen als auch mit den sozialen und psychologischen Problemen der Studierenden befassen. Den Studierenden der ETHZ steht ein vollamtlicher Berater bereits zur Verfügung.

Artikel 5 bestimmt, dass die Eidgenössischen Technischen Hochschulen eng mit den kantonalen Universitäten zusammenzuarbeiten haben. Diese Verpflichtung ergibt sich schon aus dem Hochschulförderungsgesetz. Die Verwirklichung der Zusammenarbeit obliegt der Schweizerischen Hochschulkonferenz, in welcher der Schulrat durch zwei Mitglieder vertreten ist. In verschiedenen Bereichen – erinnert sei nur z. B. an Doppelprofessuren und gemeinsame Lehrveranstaltungen – ist eine solche Zusammenarbeit bereits verwirklicht.

Artikel 6. Die Erwähnung von Vorbereitungskursen in Absatz 1 erfolgt mit Rücksicht darauf, dass an der ETHL schon seit langem ein besonderer Vorbereitungskurs für Mathematik besteht, der sich bewährt hat und deshalb nicht aufgegeben werden sollte. Die ETHZ kennt schon seit vielen Jahren keine eigenen Vorbereitungskurse mehr.

Absatz 2 spricht von der Verpflichtung der Technischen Hochschulen, auch Gelegenheit zur Habilitation zu bieten. Die Regelung des Habilitationsverfahrens bleibt den Hochschulen hingegen völlig freigestellt.

Artikel 7 steht in einem engen Zusammenhang mit Artikel 3 betreffend die Gleichstellung der beiden Technischen Hochschulen. Die drei Absätze des Artikels erwähnen die wesentlichsten Voraussetzungen, die im Hinblick auf dieses Erfordernis erfüllt sein müssen. Was die Abstimmung der Studienpläne betrifft, um Schwierigkeiten beim Übertritt von der einen zur andern Schule zu vermeiden, so sei darauf hingewiesen, dass schon für verschiedene Abteilungen der beiden Hochschulen gemischte Kommissionen geschaffen worden sind, die sich dieser Frage annehmen.

Artikel 8. Keine Bemerkungen.

Artikel 9. Absatz 1 regelt die Zusammensetzung des Schulrates. Heute ist die Zahl der Mitglieder gesetzlich auf sieben beschränkt. Vorgesehen wird nun die Möglichkeit einer Erhöhung auf maximal elf Mitglieder. Der Präsident und zwei Vizepräsidenten sind hauptamtlich tätig und beziehen eine feste Besoldung. Die Wahl von zwei vollamtlichen Vizepräsidenten war schon auf Grund des geltenden ETH-Gesetzes zulässig. Von dieser Möglichkeit wurde im Laufe dieses Jahres – zwecks Entlastung des Präsidenten – bereits Gebrauch gemacht.

Die Absätze 2 und 3, die sich auf das Mitspracherecht der Hochschulstände und der Bediensteten beider Hochschulen beziehen, standen im Mittelpunkt der Beratungen in der Expertenkommission. Einigkeit herrschte darüber, dass die Frage des Mitbestimmungsrechts aus einer Übergangsregelung ausgeklammert und im Zusammenhang mit der Ausarbeitung des neuen ETH-Gesetzes geprüft werden müsse. Was hingegen die Ausübung des Mitspracherechts anbelangt, so

stand im Vordergrund der Diskussionen die Ermöglichung einer Teilnahme an den Sitzungen des Schulrates. Der Beschlussesentwurf sieht vor, dass je ein Angehöriger der Dozentenschaft beider Hochschulen mit beratender Stimme zu diesen Sitzungen einzuladen ist (Abs. 2). Zur Behandlung der Geschäfte über Hochschulfragen allgemeiner Natur, über Lehr- und Forschungsbereiche, Studienpläne, Prüfungsordnungen und Ausbildungsmethoden ist ausserdem je ein Vertreter der Assistenten und wissenschaftlichen Mitarbeiter, der Studentenschaften sowie der Bediensteten (Beamte und Angestellte) beider Hochschulen – ebenfalls mit beratender Stimme – einzuladen (Abs. 3). Was die Studentenschaften betrifft, so werden sie schon heute über die in den Sitzungen des Schulrates zur Sprache kommenden Traktanden orientiert und erhalten durch die beiden Vizepräsidenten auch die gewünschten Auskünfte über die Behandlung der Geschäfte. Zu den Beratungen, die ganz besonders die Studierenden betreffen, wurden bereits Vertreter der Studentenschaften beider Hochschulen zugezogen.

In der Einräumung des Mitspracherechts geht der Beschlussesentwurf über die bisher geübte Praxis deutlich hinaus, indem praktisch einzig die Berufungsfragen davon ausgenommen bleiben. Einen Antrag der Assistenten und Ingenieure der ETHL, auf ein Mitspracherecht der Hochschulstände im Schulrat zu verzichten und diesem dafür ein grosses beratendes Gremium von 60 Mitgliedern (20 Vertreter jeder der beiden Hochschulen und 20 vom Bundesrat zu ernennende Vertreter aus andern Kreisen) zur Seite zu stellen, lehnte die Expertenkommission im Rahmen einer Übergangsregelung mit starker Mehrheit ab. Die Frage der Schaffung eines Konsultativgremiums wird aber im Zusammenhang mit dem neuen ETH-Gesetz zu prüfen sein.

Die Absätze 4 und 5 geben zu keinen Bemerkungen Anlass.

Artikel 10 bestimmt, dass in bezug auf die Beratungen und Beschlüsse des Schulrates über Geschäfte gemäss Artikel 9 Absatz 3 in der Regel keine Geheimhaltungspflicht besteht. Beschliesst der Schulrat ausnahmsweise anders, so hat er dies in seinem Gremium zu begründen, damit auch die nur mit beratender Stimme Anwesenden die Erwägungen kennen, die nach Auffassung des Schulrates in einem bestimmten Falle eine Geheimhaltung rechtfertigen. Ein Beschluss über Geheimhaltung eines Geschäftes ist ausserdem zu befristen.

Artikel 11 gewährleistet den Hochschulständen und den Bediensteten beider Hochschulen in Fragen von allgemeinem Interesse für die Hochschulen ein weiteres Mitspracherecht. Der Schulrat ist verpflichtet, vor Beschlüssen in solchen Angelegenheiten die Dozentenschaften, den «Mittelbau» (Assistenten und wissenschaftliche Mitarbeiter), die Studentenschaften sowie die Bediensteten sowohl der ETHZ wie der ETHL zu konsultieren.

Artikel 12 bestimmt, dass der Schulrat vor besonderen Beschlüssen über Lehr- und Forschungsbereiche, Studienpläne, Prüfungsordnungen und Ausbildungsmethoden die Meinungsäusserung der interessierten Abteilungen und Institute einzuholen hat.

Die Entwicklung geht auch hier bei den Abteilungen und Instituten deutlich in der Richtung der Einräumung eines erweiterten Mitspracherechts der Assistenten und der Studierenden. Eine Umfrage hat ergeben, dass es mit dem Wintersemester 1969/70 praktisch an allen Abteilungen der ETHZ wie auch an der ETHL dem Grundsatz nach verwirklicht sein dürfte, wenn auch seine Ausgestaltung unterschiedlich geregelt ist, was die Möglichkeit, Erfahrungen zu sammeln, vermehrt.

Artikel 13. Keine Bemerkungen.

Artikel 14 überträgt die unmittelbare Verantwortung für die Leitung und Verwaltung jeder der beiden Hochschulen je einem der Vizepräsidenten des Schulrates. In die Zuständigkeit des Schulrates fällt hingegen alles, was in das Gebiet der Hochschulpolitik, speziell des Ausbaues und der Koordination gehört. Eine entsprechende Bestimmung kannte schon das verworfene Gesetz und hat dort keiner Kritik gerufen. Die Zuständigkeiten der Vizepräsidenten werden im einzelnen durch den Schulrat geregelt. Es ist vorgesehen, sie insbesondere als zuständig zu erklären für Entscheidungen über die Aufnahme von Studierenden und Fachhörern, für die Erledigung von Gesuchen um Studiengelderlass, die Gewährung von Stipendien und Darlehen, die Ausstellung der Diplome, die Beurlaubung von Mitgliedern des Lehrkörpers, die Anstellung von Assistenten und Bediensteten im Rahmen der Personalplanung, die Verteilung der verfügbaren Hochschulkredite auf die Lehrstühle und Institute entsprechend den vom Schulrat aufgestellten und von den eidgenössischen Räten genehmigten Budgets und die Kontrolle der Kreditverwendung sowie die Vorbereitung der ihre Schule betreffenden Schulratsgeschäfte.

Artikel 15 sieht an jeder der beiden Hochschulen die Schaffung besonderer Organe vor, die sich laufend mit dem Studium von Fragen der Hochschulreform befassen sollen. Auch hier ist die Mitsprache aller Hochschulstände gewährleistet. Eine besondere Aufgabe der beiden Gremien wird es sein, sich über die Resultate von Reformversuchen zu orientieren und diese zu beurteilen sowie solche Versuche anzuregen. Die beiden Organe werden zweifellos die kommende Gesetzgebung und Gestaltung der Hochschulen stark beeinflussen können. Bei der Formulierung von Artikel 15 ging die Expertenkommission von der Überlegung aus, dass die Prüfung der Fragen der Hochschulreform bei aller notwendigen Koordination zwischen den beiden Organen doch getrennt vor sich gehen sollte, damit der Eigenart der beiden Hochschulen Rechnung getragen werden kann. Die Orientierung des Schulrates und des Bundesrates soll jeweils bei Vorliegen grundsätzlicher, für die Arbeit der Expertenkommission bedeutsamer Entwicklungen erfolgen.

Artikel 16 verpflichtet den Schulrat zum Erlass einer Disziplinarordnung für Studierende, Fachhörer und Freifachhörer. Er ist auch höchste Rekursinstanz in Fällen eines zeitweiligen oder dauernden Ausschlusses. Der Umstand, dass es praktisch nie zu schwerwiegenden Disziplinarvergehen gekommen ist, lässt es nicht als notwendig erscheinen, besondere Rekurskommissionen an den Hochschulen vorzusehen. Wichtig ist die Bestimmung, dass bei der Behandlung von

Disziplinarrekursen vor dem Schulrat auch den Vertretern der Hochschulstände das volle Stimmrecht eingeräumt ist.

Artikel 17. Keine Bemerkungen.

Artikel 18. Da es sich um einen befristeten Erlass handelt, der gewisse Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 7. Februar 1854 betreffend die Errichtung einer eidgenössischen polytechnischen Schule ändert und das Bundesgesetz vom 23. Juni 1881 betreffend Erhöhung der Mitgliederzahl des eidgenössischen Schulrates und Aufhebung des Vorbereitungskurses am eidgenössischen Polytechnikum aufhebt, ist er in die Form eines allgemeinverbindlichen Bundesbeschlusses zu kleiden.

Die verfassungsrechtliche Grundlage für den beantragten Bundesbeschluss ist in Artikel 27 Absatz 1 der Bundesverfassung gegeben.

Finanzielle Mehraufwendungen sind mit der Übergangsregelung als solcher nicht verbunden. Für die Verwaltung ergeben sich auch keine personellen Auswirkungen.

Gestützt auf die obigen Ausführungen empfehlen wir Ihnen den nachstehenden Beschlussesentwurf zur Annahme.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 15. Dezember 1969

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

L. von Moos

Der Bundeskanzler:

Huber

(Entwurf)

Bundesbeschluss über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (Übergangsregelung)

*Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

gestützt auf Artikel 27 Absatz 1 der Bundesverfassung und in Ausführung von Artikel 3 Absatz 2 des Bundesbeschlusses vom 1. Oktober 1968¹⁾ über die Genehmigung der Vereinbarung vom 14. März 1968 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Waadt betreffend Übernahme der Polytechnischen Schule der Universität Lausanne (EPUL) durch die Eidgenossenschaft, nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 15. Dezember 1969,

beschliesst:

Art. 1

Als Anstalten des Bundes bestehen mit Sitzen in Zürich und Lausanne zwei Technische Hochschulen. Sie tragen die Namen:

Eidgenössische Technische Hochschule Zürich (ETHZ)
Ecole polytechnique fédérale de Zurich (EPFZ)
Scuola politecnica federale di Zurigo (SPFZ)
Ecole polytechnique fédérale de Lausanne (EPFL)
Eidgenössische Technische Hochschule Lausanne (ETHL)
Scuola politecnica federale di Losanna (SPFL)

Art. 2

¹⁾ Die Eidgenössischen Technischen Hochschulen dienen in Lehre, Forschung und Studium der Förderung der Wissenschaften und bereiten künftige Ingenieure, Architekten, Mathematiker und Naturwissenschaftler auf ihre Berufstätigkeit vor.

²⁾ In diese Ausbildungsbereiche werden, gegebenenfalls in Verbindung mit den kantonalen Hochschulen, Disziplinen der Geistes- und Sozialwissenschaften einbezogen.

¹⁾ BBl 1968 II 509

³ Der Bundesrat kann auf Antrag des Schulrates weitere Lehr-, Forschungs- und Studienbereiche einführen.

⁴ In Lehre und Forschung wird den schweizerischen Bedürfnissen besonders Rechnung getragen.

Art. 3

¹ Die ETHZ und die ETHL sind einander gleichgestellt.

² Betrieb und Entwicklung der beiden Hochschulen sind, unter Wahrung ihrer Eigenart, zu koordinieren.

Art. 4

An beiden Hochschulen werden Studentenberatungsstellen eingerichtet.

Art. 5

Die Eidgenössischen Technischen Hochschulen haben mit den kantonalen Hochschulen eine enge Zusammenarbeit zu pflegen.

Art. 6

¹ Der Unterricht umfasst Studiengänge bis zur Erlangung des Diploms, Nachdiplomstudien und Fortbildungskurse. Es können auch Vorbereitungskurse durchgeführt werden.

² Beide Hochschulen bieten Gelegenheit zur Erlangung des Doktorgrades und zur Habilitation.

Art. 7

¹ Die Aufnahmebedingungen haben an beiden Hochschulen die gleichen zu sein.

² Die Studienpläne und Prüfungen sind so aufeinander abzustimmen, dass die Studierenden von der einen zur andern Hochschule übertreten können.

³ An die Diplomerteilung sind an beiden Hochschulen gleichwertige Bedingungen zu stellen.

Art. 8

¹ Der Lehrkörper der Hochschulen besteht aus den Dozenten, Assistenten und wissenschaftlichen Mitarbeitern.

² Dozenten sind Professoren, Privatdozenten und Lehrbeauftragte.

Art. 9

¹ Der Schulrat besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und höchstens acht weiteren Mitgliedern. Der Präsident und die beiden Vizepräsidenten sind hauptamtlich tätig und beziehen eine feste Besoldung.

² Je ein Angehöriger der Dozentschaft beider Hochschulen ist mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Schulrates einzuladen.

³ Zur Behandlung der Geschäfte über Hochschulfragen allgemeiner Natur, über Lehr- und Forschungsbereiche, Studienpläne, Prüfungsordnungen und Ausbildungsmethoden ist zu den Sitzungen des Schulrates ausserdem je ein Vertreter der Assistenten und wissenschaftlichen Mitarbeiter, der Studentenschaften sowie der Bediensteten (Beamte und Angestellte) beider Hochschulen mit beratender Stimme einzuladen.

⁴ Der Schulrat kann zu seinen Sitzungen weitere Personen mit beratender Stimme beiziehen.

⁵ Alle Angehörigen der beiden Hochschulen können dem Schulrat jederzeit Anregungen oder Vorschläge unterbreiten.

Art. 10

Sofern der Schulrat nicht anders beschliesst, besteht in bezug auf Geschäfte gemäss Artikel 9 Absatz 3 keine Geheimhaltungspflicht. Ein entsprechender Beschluss des Schulrates ist zu begründen und zu befristen.

Art. 11

Beschlüsse von allgemeinem Interesse für die Hochschulen fasst der Schulrat nach Konsultierung der Dozentenschaften, der Assistenten und wissenschaftlichen Mitarbeiter, der Studentenschaften sowie der Bediensteten beider Hochschulen.

Art. 12

¹ Über Lehr- und Forschungsbereiche, Studienpläne, Prüfungsordnungen und Ausbildungsmethoden fasst der Schulrat seine Beschlüsse nach Einholung der Meinungsäusserung der interessierten Abteilungen und Institute. Diese können dem Schulrat jederzeit entsprechende Vorschläge oder Anträge unterbreiten.

² Die Dozenten, die Assistenten und wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie die Studenten der Abteilungen und Institute verständigen sich über die Art ihrer Meinungsbildung.

Art. 13

Beschlüsse des Schulrates von allgemeinem Interesse für die Hochschulen werden in diesen bekanntgegeben.

Art. 14

¹ Die Leitung und Verwaltung jeder der beiden Hochschulen obliegt je einem der Vizepräsidenten des Schulrates.

² Ihre Zuständigkeiten werden durch den Schulrat geregelt. Er kann die Vizepräsidenten ermächtigen, bestimmte Befugnisse auf andere Organe der Hochschule zu übertragen.

Art. 15

¹ Zum Studium von Fragen der Hochschulreform werden an jeder der beiden Hochschulen Organe geschaffen, in denen die Dozenten, die Assistenten und wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie die Studenten und Bediensteten angemessen vertreten sind. Beide Organe sollen auch untereinander regelmässige Kontakte pflegen.

² Die beiden Organe orientieren den Schulrat und den Bundesrat regelmässig über den Stand ihrer Arbeiten.

Art. 16

¹ Der Schulrat erlässt für die Studierenden, Fachhörer und Freifachhörer beider Hochschulen Disziplinarordnungen.

² Höchste Rekursinstanz in Fällen zeitweiligen oder dauernden Ausschlusses ist der Schulrat. Bei der Behandlung von Disziplinarrekursen haben die Vertreter der Dozentschaften, der Assistenten und wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie der Studentenschaften beider Hochschulen im Schulrat Antrags- und Stimmrecht.

³ Für die Dozenten, Assistenten, Beamten und Angestellten gilt das in besonderen Erlassen enthaltene Disziplinarrecht des Bundes.

Art. 17

¹ Soweit die vorstehenden Bestimmungen dem Bundesgesetz vom 7. Februar 1854¹⁾ betreffend die Errichtung einer eidgenössischen polytechnischen Schule nicht widersprechen, bleibt dieses weiterhin in Kraft.

² Das Gesetz findet auch Anwendung auf die ETHL.

³ Aufgehoben werden die Artikel 1, 10 und 24 des Gesetzes sowie das Bundesgesetz vom 23. Juni 1881²⁾ betreffend Erhöhung der Mitgliederzahl des eidgenössischen Schulrats und Aufhebung des Vorbereitungskurses am eidgenössischen Polytechnikum.

Art. 18

¹ Dieser Beschluss gilt bis zum Inkrafttreten eines Bundesgesetzes über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen, längstens aber für 5 Jahre.

² Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

³ Er ist mit dem Vollzug beauftragt.

⁴ Der Bundesrat hat gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse die Bekanntmachung dieses Beschlusses zu veranlassen.

¹⁾ BS 4 103

²⁾ BS 4 120

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zu einem Bundesbeschluss über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (Übergangsregelung) (Vom 15. Dezember 1969)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1970
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	01
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	10409
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.01.1970
Date	
Data	
Seite	1-13
Page	
Pagina	
Ref. No	10 044 574

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.